



301L Stand: 09.2017



Schadenaußenstelle HUK-COBURG, Neue Bahnhofstraße 1, 59062 Hamm

66 2FF2 31D1 C6 8000 2175 **DV** 04.18 0.70 **Deutsche Post**



Herrn Sascha Buron Graf-von-Stauffenberg-Weg 5 A 59379 Selm

Sie erreichen uns:

Mo - Do: 8.00 - 18.00 Uhr, Fr: 8.00 - 16.00 Uhr

Bei Rückfragen bitte angeben: 18-01-727/112610-N-S27T00

Ihr Schaden-Team
Telefon 02381 902-157
Telefax 0800 2 485329*
E-Mail info@HUK-COBURG.de
*Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen

Hamm, 25.04.2018

Hausratschaden vom 03.04.2018

Sehr geehrter Herr Buron,

der Dekorationsschaden ist durch den Wohngebäudeversicherer zu regulieren.

Der BGH hat in dem Urteil vom 03.11.2004 (Az. VIII ZR 28/04, abgedruckt in VersR 2005, 498) dargelegt, dass der Vermieter gemäß Mietvertrag verpflichtet ist, seine Wohngebäudeversicherung in Anspruch zu nehmen. Verzichtet der Vermieter darauf und fordert er unmittelbar Schadenersatz vom Mieter, handelt der Vermieter treuwidrig.

Denn sonst wird der Mieter in seiner Erwartung enttäuscht, als Gegenleistung für die von ihm (anteilig) übernommenen Versicherungskosten im Schadenfall einen Nutzen von der Wohngebäudeversicherung zu haben. Demgegenüber hat, so der BGH, der Vermieter grundsätzlich kein vernünftiges Interesse daran, den Schadenausgleich vom Mieter statt von seiner Wohngebäudeversicherung zu suchen.

Dies gilt übrigens unabhängig davon, ob die Prämie für die Wohngebäudeversicherung offen auf die Mieter umgelegt oder in den Mietzins einkalkuliert worden ist. Denn nach der Rechtsprechung liegt es auf der Hand, dass jeder wirtschaftlich denkende Vermieter die Betriebskosten letztlich anteilig auf den Mieter abwälzt (vgl. Urteil des BGH vom 13.09.2006, Az. IV ZR 116/05, abgedruckt in VersR 2006, 1533).

Mit freundlichen Grüßen

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG

Ihr Schaden-Team

